



Hauptsatzung

der Stadt Lingen (Ems)

in der Fassung vom 23.11.2011

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1	Bezeichnung, Name, Rechtsstellung.....2
§ 2	Hoheitszeichen, Dienstsiegel2
§ 3	Verfügungen über Gemeindevermögen2
§ 4	Verträge mit Ratsmitgliedern.....2
§ 5	Ortsräte3
§ 6	Aufgaben der Ortsräte.....3
§ 7	Ortsvorsteher/Ortsvorsteher.....3
§ 8	Mitglieder der Verwaltungsausschusses4
§ 9	Aufgaben des Oberbürgermeisters4
§ 10	Vertretung des Oberbürgermeisters.....4
§ 11	Beamte auf Zeit, Beamtenernennung.....5
§ 12	Anregungen und Beschwerden5
§ 13	Unterrichtung der Öffentlichkeit.....6
§ 14	Inkrafttreten der Hauptsatzung.....6

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 23.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die große selbständige Stadt Lingen (Ems) führt den Namen „Stadt Lingen (Ems)“.
- (2) Die Gebiete der früheren Samtgemeinden Altenlingen, Baccum und Bramsche sowie der früheren Gemeinden Brockhausen, Brögbern, Clusorth-Bramhar, Dar-me, Holthausen, Laxten und des Ortsteiles Schepsdorf (einschließlich Herzford und Rheitlage) der früheren Gemeinde Schepsdorf-Lohne bilden unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Grenzänderungen als engere örtliche Ge-meinschaften Ortschaften im Sinne des § 90 Abs. 1 NKomVG.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt unter einer fünfblättrigen Krone ein von zwei Löwen gehaltenes Wappenschild mit drei Türmen.
- (2) Die Farben der Stadt sind rot und goldgelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Lingen (Ems)“.
- (4) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig. Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt das Wappen oder das Dienstsiegel der Stadt Lingen (Ems) benutzt. Dem Wappen und Dienstsiegel stehen solche Abbildungen gleich, die ihm zum Verwechseln ähnlich sind.

§ 3 Verfügungen über Gemeindevermögen

Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 100.000,00 € übersteigt.

§ 4 Verträge mit Ratsmitgliedern

Über Verträge der Stadt Lingen (Ems) nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmit-gliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit dem Ober-bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder um Verträge nach feststehenden Tarifen handelt, deren Vermögenswert 2.500,00 € nicht übersteigt.

§ 5 Ortsräte

- (1) Für die Ortschaften Altenlingen, Baccum, Bramsche, Brögbern, Clusorth-Bramhar, Darne, Holthausen, Laxten und Schepsdorf wird je ein Ortsrat gebildet.
- (2) Für die Zahl der Mitglieder der Ortsräte gilt ab 01.11.96 folgende Staffelung nach der Anzahl der Einwohner/Innen in den einzelnen Ortschaften:

501 – 1.000	Einwohner/Innen	09 Mitglieder
1.001 – 4000	Einwohner/Innen	11 Mitglieder
4001 – 7000	Einwohner/Innen	13 Mitglieder

- (3) Der Ortsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die oder der die Bezeichnung „Ortsbürgermeisterin“ oder „Ortsbürgermeister“ führt. Sie oder er ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Der Ortsrat wählt weiterhin aus seiner Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters, die oder der die Bezeichnung „stellvertretende Ortsbürgermeisterin“ oder „stellvertretender Ortsbürgermeister“ führt.
- (4) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister erfüllt Hilfsfunktionen für die Verwaltung. Sie oder er wirkt bei allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die die Ortschaft betreffen, mit und ist insbesondere zuständig für :
 - a) die Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, für die die Stadt Träger der Straßenbaulast ist und an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt,
 - b) die Ermittlung von Gefahrenpunkten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden und die Einleitung von Sofortmaßnahmen,
 - c) die Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Vorschläge für die Bildung des Wahlvorstandes und die Auswahl des Wahllokals etc.),
 - d) die Vornahme von Ortsbesichtigungen, örtlichen Ermittlungen sowie sonstiger Aufgaben auf Veranlassung des Oberbürgermeisters.
- (5) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 6 Aufgaben der Ortsräte

Die Aufgaben der Ortsräte bestimmen sich gem. §§ 93, 94 NKomVG.

§ 7 Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

- (1) Für den Ortsteil Brockhausen wählt der Rat eine Ortsvorsteherin oder einen Ortsvorsteher, die oder der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen ist.

- (2) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher wirkt bei den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises mit, die für den Ortsteil von besonderer Bedeutung sind, insbesondere ist sie oder er zuständig für:
- a) Vorschläge an die Organe der Stadt über die Verfügung der dem Ortsteil zugewiesenen Mittel,
 - b) die Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, für die die Stadt Träger der Straßenbaulast ist und an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt,
 - c) die Ermittlung von Gefahrenpunkten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, und die Einleitung von Sofortmaßnahmen,
 - d) die Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Vorschläge für die Bildung des Wahlvorstandes und die Auswahl des Wahllokals etc.),
 - e) die Vornahme von Ortsbesichtigungen, örtlichen Ermittlungen sowie sonstiger Aufgaben auf Veranlassung des Oberbürgermeisters.
- (3) Im Übrigen ergibt sich die Zuständigkeit der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers aus § 96 Abs. 1 NKomVG.

§ 8

Mitglieder des Verwaltungsausschusses

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören außer den gesetzlichen Mitgliedern die anderen Beamten/Innen auf Zeit mit beratender Stimme an.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/in teilzunehmen. Für Zuhörer/Innen gilt § 41 NKomVG entsprechend (Mitwirkungsverbot).

§ 9

Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist zuständig für die ihm nach § 85 NKomVG oder sonst durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt in den Organen der wirtschaftlichen Unternehmen, Stiftungen etc., an denen die Stadt beteiligt ist, soweit nicht vom Rat im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird.

§ 10

Vertretung des Oberbürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt aus dem Kreis der Beigeordneten zwei Bürgermeisterinnen/Bürgermeister.
- (3) Die allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters nach § 81 Abs. 3 NKomVG obliegt dem Ersten Stadtrat/der Ersten Stadträtin. Für die Genehmigung der über-

und außerplanmäßigen Ausgaben obliegt die Vertretung der Stadtkämmerin/dem Stadtkämmerer; bei Verhinderung handelt der Erste Stadtrat/die Erste Stadträtin.

§ 11

Beamte auf Zeit , Beamtenernennung

- (1) Als Beamtin/Beamte auf Zeit wird/werden außer dem Oberbürgermeister der allgemeine Vertreter als Erster Stadtrat sowie folgende leitende Beamte/Innen berufen: Stadtbaurat, Stadtkämmerin.
- (2) Die Ernennung der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8, ihre Versetzung in den Ruhestand und Entlassung werden dem Verwaltungsausschuss übertragen (§ 107 Abs. 4 NKomVG).

§ 12

Anregungen und Beschwerden

Werden Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt Lingen (Ems) gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt Lingen (Ems) vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

- (1) Anregungen oder Beschwerden, die nicht Angelegenheiten der Stadt Lingen (Ems) betreffen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Oberbürgermeister ohne Beratung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.).
- (2) Für die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden ist der Verwaltungsausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Rat ausschließlich gem. § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Vor Erledigung der Petitionen erhält der Rat Kenntnis. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (3) Von einer Beratung soll abgesehen werden, sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt. Eine Beratung kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 13 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, sind Bekanntmachungen in der Lingener Tagespost zu veröffentlichen und in die Internetseiten der Stadt Lingen (www.lingen.de) einzustellen.
- (2) Die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen sowie die Genehmigung von Flächennutzungsplänen ist im „Amtsblatt für den Landkreis Emsland“ zu veröffentlichen. Ferner soll sie in die Internetseiten der Stadt Lingen (www.lingen.de) eingestellt werden. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst bekannt zu machen, so sollen sie gleichfalls ins Internet gestellt werden sowie durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung veröffentlicht werden. Auf diese Auslegung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der Lingener Tagespost hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens 1 Woche vorher bekannt zu machen. Die Frist von 1 Woche beginnt am Tage nach der Bekanntmachung.
- (3) Das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, ist in der Lingener Tagespost bekannt zu machen und in den Internetseiten der Stadt Lingen zu veröffentlichen.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht.
- (5) Der Oberbürgermeister kann zur Unterrichtung der Bürger für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes Einwohnerversammlungen durchführen. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 S. 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. Abs. 1 mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 14 Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.12.2001 außer Kraft.¹⁾

Lingen (Ems), den 24.11.2011

Stadt Lingen (Ems)
(L.S.)

gez. Dieter Krone
Oberbürgermeister

1) Die Hauptsatzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 29 am 30.11.2011 veröffentlicht.